

Ordnung der Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Zarrendorf

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Zarrendorf, in dieser Ordnung „Kinderfeuerwehr“ genannt, ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr. Für sie gilt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Zarrendorf in der aktuell gültigen Fassung soweit diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt.

§ 2 Leitung der Kinderfeuerwehr

- (1) Die Kinderfeuerwehr untersteht der Leiterin/dem Leiter der Kinder- und Jugendfeuerwehr.
- (2) Die Pflichten und Aufgaben der Leiterin/des Leiters der Kinder- und Jugendfeuerwehr regelt die Gemeindewehrführerin/der Gemeindewehrführer durch die Dienstanweisung.
- (3) Die Leiterin/der Leiter der Kinder- und Jugendfeuerwehr setzt eine Kinderfeuerwehrwartin/einen Kinderfeuerwehrwart sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter für die Kinderfeuerwehr ein, um eine sach- und kindgerechte Anleitung sicherzustellen. Die Kinderfeuerwehrwartin/der Kinderfeuerwehrwart ist für die Aufsicht der Kinder zuständig und setzt die Beschlüsse und Entscheidungen um.
- (4) Die Kinderfeuerwehrwartin/der Kinderfeuerwehrwart muss die fachlichen, feuerwehrtechnischen Fähigkeiten und pädagogische Grundkenntnisse besitzen. Ebenso muss sie/er über ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein sowie pädagogisches Geschick im Umgang mit Kindern verfügen.
- (5) Die Kinderfeuerwehrwartin/der Kinderfeuerwehrwart verpflichtet sich zur Ausbildung als Jugendleiterin/Jugendleiter und ist verpflichtet die Jugendleitercard zu beantragen.
- (6) Weitere Betreuer/-innen können von der Kinderfeuerwehrwartin/vom Kinderfeuerwehrwart, im Einvernehmen mit der Leiterin/dem Leiter der Kinder- und Jugendfeuerwehr, bestimmt werden. Die Betreuer/-innen sollten sich, wie die Kinderfeuerwehrwartin/der Kinderfeuerwehrwart, zur Ausbildung als Jugendleiter/-in verpflichten. Die Betreuer/-innen müssen nicht Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr sein. Sie müssen das gleiche Maß an Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein wie die Kinderfeuerwehrwartin/der Kinderfeuerwehrwart besitzen.

§ 3 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Kinderfeuerwehr möchte den Kindern frühzeitig den Zugang zur Feuerwehr ebnen. Sie kann die Kinder spielerisch an die Arbeit der Feuerwehr, z.B. durch Brandschutzerziehung, heranzuführen.
- (2) Die Kinder sollen in die Lage versetzt werden soziale Kompetenzen, wie Nächstenliebe, Verhalten in Gruppen und Kommunikationsfähigkeiten, zu entwickeln.
- (3) Ebenso soll die allgemeine Kinderarbeit, wie Spiel & Sport, Wanderungen, Basteln, Singen und Tanzen, gefördert werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) In der Kinderfeuerwehr können Kinder im Alter zwischen 6 und 9 Jahren bzw. bis zum Eintrittsalter in die Jugendfeuerwehr Mitglied werden. Dem Eintritt muss schriftlich durch die Personensorgeberechtigten zugestimmt werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Leiterin/den Leiter der Kinder- und Jugendfeuerwehr gerichtet werden. Die Leiterin/der Leiter der Kinder- und Jugendfeuerwehr entscheidet einvernehmlich mit den Kinderfeuerwehrwartinnen/Kinderfeuerwehrwarten über die Aufnahme. Der Antrag wird von der Leiterin/dem Leiter der Kinder- und Jugendfeuerwehr über die Gemeindeführerin/den Gemeindeführer an die Gemeindeverwaltung weitergeleitet.
- (3) Die Mitglieder können bei ihrem Eintritt einen Mitgliedsausweis erhalten.
- (4) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr ist beitragsfrei.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht bei der Gestaltung der Arbeit aktiv mitzuwirken und kann in eigener Sache gehört werden.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht an den Übungen und Veranstaltungen der Kinderfeuerwehr regelmäßig und pünktlich teilzunehmen. Es muss den Anordnungen und Ordnungshinweisen Folge geleistet werden.
- (3) Die Kinderfeuerwehrwartin/der Kinderfeuerwehrwart hat die Aufsicht während der Ausbildungseinheiten. Für den Hin- und Rückweg sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich. Soweit ein Kind allein auf den Heimweg

entlassen werden darf, ist dies der Kinderfeuerwehrwartin/dem Kinderfeuerwehrwart schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Versicherungsschutz

(1) Jedes Mitglied ist gegen Unfall im Feuerwehrdienst durch die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord versichert.

(2) Bei der praktischen Ausbildung sowie beim Sport ist die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit der Kinder zu beachten. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.

(3) Externe Betreuer/-innen, die nicht Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr sind, müssen für die dienstlichen Veranstaltungen durch die Dienstvorgesetzte/den Dienstvorgesetzten der Freiwilligen Feuerwehr gesondert verpflichtet werden. Deren Mitarbeit muss der Leiterin/dem Leiter der Kinder- und Jugendfeuerwehr im Vorwege mitgeteilt werden. Mit gesonderter Verpflichtung besteht ein Unfallversicherungsschutz über die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen

(1) Bei Verstößen gegen die Rechte und Pflichten sowie gegen diese Ordnung können Maßnahmen ergriffen werden:

a. Ausschluss von Aktivitäten

Bei mehrmaligen Verstößen gegen die Ordnung kann ein Kind vorübergehend von den Zusammenkünften ausgeschlossen werden. Weitere Maßnahmen müssen mit den Personensorgeberechtigten besprochen werden.

b. Ausschluss von der Kinderfeuerwehr

Diese Maßnahme kann durch die Leiterin/den Leiter der Kinder- und Jugendfeuerwehr nach Beratung mit der Kinderfeuerwehrwartin/dem Kinderfeuerwehrwart und deren/dessen Stellvertreter/-in und gegebenenfalls dem Kinderfeuerwehrausschuss durchgeführt werden. Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Ordnung vorliegen, ein Interesse des Kindes an der Ausbildung nicht erkennbar ist, durch Aktivitäten ein anderes Kind in Gefahr gebracht wird oder bei wiederholtem Verstoß der Personensorgeberechtigten gegen die Pflichten gemäß § 5 Abs. 3.

(2) Gegen die Maßnahme können die Personensorgeberechtigten innerhalb einer festgelegten Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Ordnungsmaßnahme Beschwerde einlegen. Der Rechtsbehelf muss schriftlich bei der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführer eingereicht werden, die/der über die Beschwerde entscheidet und den Träger des Brandschutzes darüber in Kenntnis setzt. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr erlischt durch:

- a. schriftlichen Austritt durch die Personensorgeberechtigten,
- b. Erreichen des Höchstalters nach § 4 Abs. 1 dieser Ordnung,
- c. Ausschluss nach § 7 Abs. 1 dieser Ordnung,
- d. Auflösung der Kinderfeuerwehr.

(2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied sämtliche Ausrüstungsgegenstände an die Kinderfeuerwehr zurückzugeben.

§ 9 Organe

(1) Die Kinderfeuerwehr sollte folgende Organe besitzen:

- a. Kinderfeuerwehrwart/-in,
- b. Stellv. Kinderfeuerwehrwart/-in.

(2) Die Leiterin/der Leiter der Kinder- und Jugendfeuerwehr kann einen Kinderfeuerwehrausschuss gründen.

§ 10 Kinderfeuerwehrausschuss

(1) Der Kinderfeuerwehrausschuss setzt sich aus der Kinderfeuerwehrwartin/dem Kinderfeuerwehrwart, deren/dessen Stellvertreter/-in, den Betreuerinnen/Betreuern, der Leiterin/dem Leiter der Kinder- und Jugendfeuerwehr sowie zwei Elternvertreterinnen/Elternvertretern zusammen.

(2) Seine Aufgaben können sein:

- a. Erstellen eines Zusammenkunftsplanes,
- b. Erstellen eines Jahresberichtes,
- c. Planung und Gestaltung von Veranstaltungen und Reisen,
- d. Beschlussfassung über Ausschlussverfahren.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Die Ordnung über die Kinderfeuerwehr wurde am 26.05.2017 beschlossen.

(2) In Kraft getreten am 01.06.2017

Zarrendorf, den 26.05.2017


.....
Kinderfeuerwehrwartin

Zarrendorf, den 26.05.2017


.....
Leiterin der Kinder- und Jugendfeuerwehr

Zarrendorf, den 26.05.2017


.....
Gemeindewehrführer